



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 6/2007 vom 02.04.2007

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

- Az.: 66.31.01-8 (1188 u. 1189) Seite 4
- Az.: 66.31.01-110, Vorgangs-Nr. 1219/1220 Seite 4
- Az.: 66.33.11-113, Vorgangs-Nr. 1216 Seite 5

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Az.: 63 DH 00859/2007/71 Seite 5
- Az.: 63 DH 00837/2007/71 Seite 5-6
- Az.: 63 DH 01049/2007/71 - Seite 6

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

- Entgeltordnung für die Benutzung des Theaters der Stadt Diepholz Seite 6-7
- Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Seite 7
- Damme, Diepholz, Lohne, Vechta

Stadt Syke

- Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2007 Seite 8-9
- Bauleitplanung der Stadt Syke
- 1.) Bebauungsplan Nr. 25 (3/67) „An der Volksbank“ 1. Änderung Seite 9-10
- 2.) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „An der Volksbank“ Seite 9-10
- Abweichungssatzung nach § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Syke Seite 10-11

Stadt Twistringen

- Satzung über die Festlegung von Schulbezirken Seite 11-12
- in der Stadt Twistringen

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel
Bebauungsplan Nr. 23/186-1 „Alter Postweg II“ – 1. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 12-14

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude für das Haushaltsjahr 2007 Seite 14-15

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2007 Seite 15-16

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2007 Seite 16-17

Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2007 Seite 17-18

Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2007 Seite 18-19

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2007 Seite 19-21

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2007 Seite 21-22

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2007 Seite 22-23

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

76. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan Teilplan F – Martfeld Seite 23-24

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2007 Seite 25-26

Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 26-27

Gemeinde Bahrenborstel

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Bahrenborstel Seite 27-29

Gemeinde Varrel

Beschluss der 2. Änderung der Innenbereichssatzung – Ortsteil Dörrielo
als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung
gem. § 9 (8) BauGB Seite 29-30

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Varrel Seite 31-33

Samtgemeinde Rehden

Verordnung über das Anbringen von Hausnummernschildern
in der Samtgemeinde Rehden Seite 33-34

Gemeinde Barver

Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2007	Seite 35-36
Hauptsatzung der Gemeinde Barver	Seite 36-37
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Barver	Seite 38-40

Gemeinde Wetschen

Hauptsatzung der Gemeinde Wetschen	Seite 40-42
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Wetschen	Seite 42-45
Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2007	Seite 45-46

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung 2007 Samtgemeinde Siedenburg	Seite 46-47
Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Siedenburg	Seite 47-49

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebbler	Seite 49
--	----------

Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen

1. Änderung der Friedhofsordnung und 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen in 27251 Neuenkirchen	Seite 49
---	----------

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede in St. Hülfe-Heede	Seite 50
--	----------

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe Heede in 49356 Diepholz	Seite 50-51
---	-------------

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.31.01-8 (1188 u. 1189)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Rolf Ohmann, Auf dem Brink 2, 49406 Drentwede, hat Erlaubnisse nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung beantragt.

Brunnen 1:

Gemarkung Drentwede

Flur 16

Flurstück 14

beantragte mittlere jährliche Entnahmemenge: 15 510 cbm

Brunnen 2:

Gemarkung Drentwede

Flur 7

Flurstück 24/8

beantragte mittlere jährliche Entnahmemenge: 44 712 cbm

Im Rahmen der Verfahren ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 c) der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für die jeweils beantragte Grundwasserentnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. Labbus

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az: 66.31.01-110, Vorgangs-Nr. 1219/1220

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma Vilsa Brunnen O. Rodekohl GmbH & Co.KG, Alte Drift 1, 27305 Bruchhausen-Vilsen, hat die nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser im Rahmen von Pumpversuchen auf dem Flurstück 9, Flur 10, Gemarkung Wöpsen, in Mengen von bis zu 5,55 l/s, 25 m³/h, 600 m³/d, beantragt. Die Dauer der Maßnahme beträgt bis zu 4 Wochen. Das geförderte Wasser wird in den Wöpser Moorgraben, Flurstück 16, Flur 10, Gemarkung Wöpsen, eingeleitet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 3 der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az: 66.33.11-113, Vorgangs-Nr. 1216

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Stuhr hat die nach § 119 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Plan-genehmigung für die Verrohrung eines Straßenseitengrabens in der Gemarkung Stuhr, Flur 1, Flur-stück 251/3 entlang der Straße „Alter Postweg“ auf einer Länge von ca. 17 m beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglich-keitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 00859/2007/71 -

Herr Bernhard Uebbing, Wetscher Bruchstr. 78, 49453 Wetschen, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Sauen - Umnutzung Abferkel- in Sauenstall für 36 nieder-tragende Sauen- und 16 Jungsauenplätze (BE 1) sowie 30 niedertragende Sauenplätze (BE 2), An-bau Mastschweinestall für 320 Tiere (BE 6), Anbau Ferkelaufzuchtstall für 288 Tiere (BE 7), Betrieb der Gesamtanlage mit 1328 Mastschweinen, 210 Sauen und 22 Jungsauen - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gülti-gen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wetschen	Wetschen
Flur	38	38
Flurstück	28	29

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 00837/2007/71 -

Herr Dieter Dahms, Schweringhausen 8, 27248 Ehrenburg, hat die wesentliche Änderung einer Anla-ge zum Halten von Puten - Nutzungsänderung von 3 Putenmastställen zu Hähnchenmastställen (BE 1: 29994 Tiere, BE 8: 24019 Tiere, BE 9: 23766 Tiere), Betrieb der Gesamtanlage mit 77779 Mast-hähnchen nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlagen sind die Grundstücke in der

Gemarkung	Schweringhausen	Schweringhausen
Flur	3	2
Flurstück	6	43

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 01049/2007/71 -**

Herr Erwin Kellermann, Butzendorfer Weg 18, 49419 Wagenfeld, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Sauen - Errichtung Mastschweinestall für 384 Tiere (BE 7), Aufbau Schüttgutsilos - Betrieb der Gesamtanlage mit 384 Mastschweinen, 9 Jungsauern, 36 NT-Sauen und 9 FF-Sauen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Ströhen
Flur	11
Flurstück	36/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Diepholz

**Entgeltordnung
für die Benutzung des Theaters der Stadt Diepholz**

Aufgrund § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 15.03.2007 die Entgeltordnung für die Benutzung des Theaters der Stadt Diepholz beschlossen:

- I. Allgemeine Benutzungsentgelte für Veranstaltungen von
1. Gemeinnützigen Vereinen und vergleichbaren Einrichtungen (Heimatbühnen, Chöre)
 - a) ohne Eintritt 50 €
 - b) mit Eintritt 100 €(keine Vereinsversammlungen oder interne Versammlungen und Feste)
 2. Wirtschaftsunternehmen (Banken, Betriebe) und Organisationen (Verbände, Parteien)
 - a) Themen mit besonderem sozialen oder Charakter der Gesundheitsförderung
ohne Eintritt 100 €
mit Eintritt 150 €
 - b) Themen allgemeiner Art
ohne Eintritt 200 €
mit Eintritt 250 €
 - c) Angelegenheiten mit wesentlichem Betriebs- oder Verbandsinteresse
ohne Eintritt 500 €
mit Eintritt 500 €
 3. Kommerzielle Veranstalter (Agenturen) 500 €
 4. Veranstaltungen mit Benefizcharakter
ohne Eintritt 50 €
mit Eintritt 100 €
- II. Für die Benutzung durch den Landkreis Diepholz und den Kulturring Diepholz gelten Sondervereinbarungen.
- III. Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 04.12.2003 außer Kraft.

Diepholz, den 15.03.2007
Bürgermeister

Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

21.03.2007

Bekanntmachung
Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett
Damme, Diepholz, Lohne, Vechta

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta durch die MBT Wirtschaftstreuhand GmbH für das Wirtschaftsjahr 2005 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Der Fehlbetrag wird vorgetragen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat dies mit Feststellungsvermerk vom 12.10.2006 bestätigt. Den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 10.04.2007 bis einschließlich 18.04.2007 zur Einsicht im Rathaus – Zimmer 115 – öffentlich aus.

Dr. Schulze

Stadt Syke

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (NeuOGemHR) vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) sowie des dazu ergangenen Ratsbeschlusses vom 28.02.2006, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	30.309.500 EURO
in der Ausgabe auf	30.309.500 EURO

im Vermögengshaushalt

in der Einnahme auf	12.339.900 EURO
in der Ausgabe auf	12.339.900 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Umschuldung wird auf 3.848.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.105.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
--	----------

für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
-------------------------------------	----------

Gewerbsteuer	380 v.H.
---------------------	----------

Syke, den 22.03.2007
gez. Dr. Harald Behrens (L.S.)
Bürgermeister

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2007 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 27.03.2007, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2007 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Kirchstraße 4, 28857 Syke, Zimmer 1.45 und 1.46, vom 03.04. bis 13.04.2007 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Syke, 26.03.2007
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

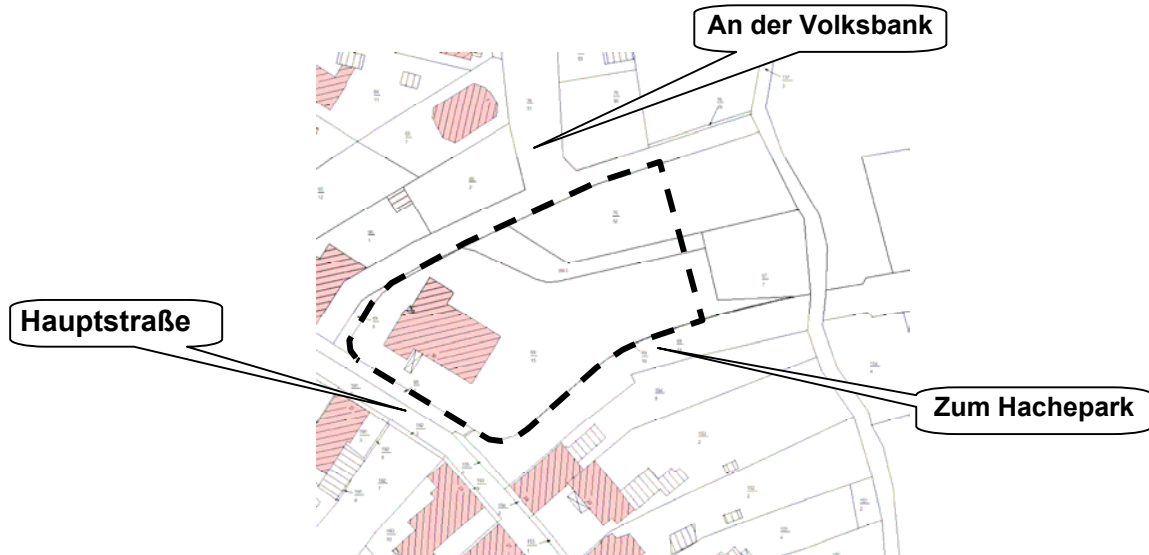
Bauleitplanung der Stadt Syke

- 1.) Bebauungsplan Nr. 25 (3/67) „An der Volksbank“ 1. Änderung
- 2.) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „An der Volksbank“,
bisherige Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 25 (3/67) „An der Volksbank“

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 25.01.2007 den Bebauungsplan Nr. 25 (3/67) „An der Volksbank“ 1. Änderung sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „An der Volksbank“, bisherige Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 25 (3/67) „An der Volksbank“ beschlossen.

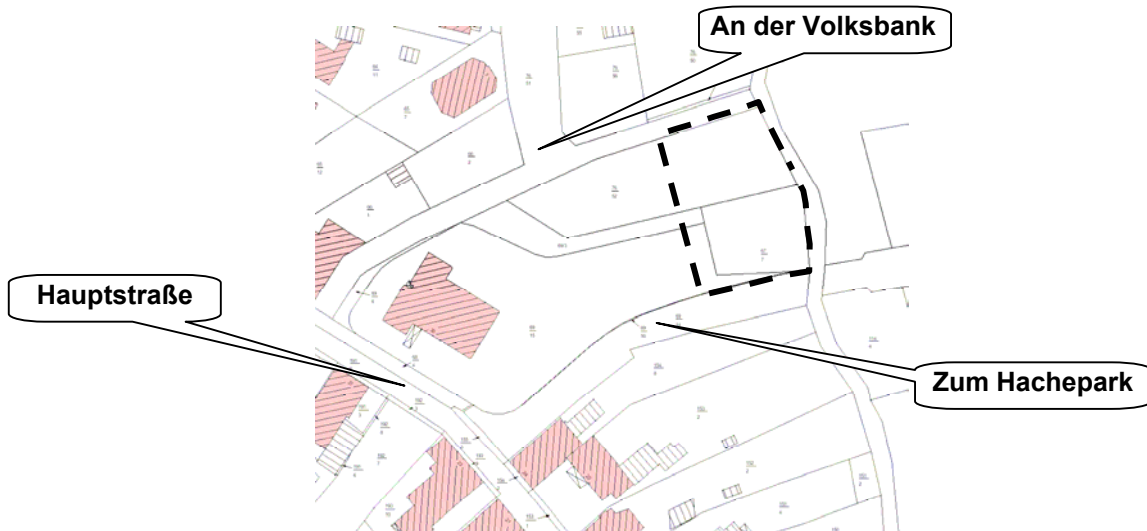
Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/67) „1. Änderung“ befindet sich in der Ortschaft Syke. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt stellt einen Auszug aus der ALK Maßstab 1 : 1.000 dar.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „An der Volksbank“, bisherige Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 25 (3/67) „An der Volksbank“ befindet sich in der Ortschaft Syke. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt stellt einen Auszug aus der ALK Maßstab 1 : 1.000 dar.

Die oben genannten Bebauungspläne und die Begründungen liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne Nr. 25 (3/67) „An der Volksbank“ 1. Änderung sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „An der Volksbank“, bisherige Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 25 (3/67) „An der Volksbank“ in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 26.03.2007

Der Bürgermeister
gez. Dr. Harald Behrens

Abweichungssatzung nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.01.2001 hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Maßnahme „Ausbau und Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße „Auf der Heide“ in der Stadt Syke (von der Bassumer Landstraße - L333 bis zur neuen Abzweigung an der Nordwohlder Straße - L 340) wird der Anteil der Stadt Syke am beitragsfähigen Aufwand wegen der innerörtlichen und verkehrswichtigen Bedeutung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz in Abweichung von § 4 Absatz 2 Nr. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

100 v. H.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den 22.03.2007

gez. Dr. Harald Behrens
Der Bürgermeister

L./S.

Stadt Twistringen

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Twistringen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3.3.1998 (Nds. GVBl. S. 137) und das Gesetz v. 17.7.2006 (Nds. GVBl. Nr. 20/2006 S. 412) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 08. März 2007 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Twistringen beschlossen:

§ 1

Der Schulbezirk der Grundschule Steller Straße, Steller Straße 16-18, umfaßt:

- Ortschaft Abbenhausen
- Ortschaft Stelle
- aus der Ortschaft Twistringen die Straßen:

Abbenhäuser Weg (von der Harpstedter Straße bis zur Straße Weiße Riede), Ahornweg, Am Mühlenacker, An der Weide, Bachstraße, Blumenweg, Breite Straße, Breslauer Straße, Burheide, Erlenweg, Feldstraße, Finkengasse, Glatzer Straße, Goldberger Straße, Grüner Weg, Hirschberger Straße, Hohe Straße, Jahnstraße, Königsberger Straße, Kurze Straße, Masurenweg, Mittelstraße, Mittelwand, Molkereiweg, Mühlenstraße, Neue Straße, Pappelstraße, Rotdornweg, St.-Annen-Straße, Steinstraße (von der Harpstedter Straße bis zur Einmündung der Straße Weiße Riede), Steller Straße, Wachtelstraße.

§ 2

(1) Der Schulbezirk der Grundschule Am Markt, Am Markt 1, umfaßt:

- Ortschaft Mörsen
- Ortschaft Scharrendorf
- aus der Ortschaft Twistringen die Straßen:

Abbenhäuser Weg (von der Straße Weiße Riede bis zur Grabhorststraße), Adam-Stegerwald-Straße, Albertstraße, Am Bahnhof, Am Bauhof, Am Beckfeld, Am Delmequell, Am Eichenkamp, Am Kirchhof, Am Kreuzberg, Am Markt, Am Ohrenkamp, Am Osterfeld, Am Sportplatz, An der Beeke, An der Sandkuhle, Auf dem Dillen, Auf dem Ornst, Auf den Äckern, Bahnhofstraße, Beim Schlatt, Bernhardstraße, Bremer Straße, Brunnenstraße, Bürgermeister-Holle-Straße, Buschweg, Carl-Diem-Straße, Delmestraße, Dillenstraße, Friesenstraße, Fritz-Reuter-Weg, Fürbringerstraße, Gassenkamp, Geers Weide, Genor, Georgstraße, Gottlieb-Daimler-Straße, Grabhorststraße, Grenzstraße, Große Straße, Harpstedter Straße, Hartungstraße, Heinrich-Heine-Ring, Herforder Straße, Hinterm Rathaus, Im Winkel, Industriestraße, Kampstraße, Kapellenweg, Kirchstraße, Kollingstraße, Konrad-Adenauer-Straße, Krümpel, Krummer Weg, Lameyers Kamp, Langenstraße, Limbusch, Lindenstraße, Lönsweg, Luchtenburg, Mörsener Kirchweg, Nordfelde, Nordfelder Straße, Nordstraße, Oberbeckerstraße, Obere Delme, Osterende, Osterkamp, Osterstraße, Osterweg, Paul-Heyse-Ring, Raiffeisenstraße, Richtweg, Roßweg, Schleifmühle, Schwarzer Weg, Stahlstraße, Steinstraße (von der Straße Weiße Riede bis zur Grabhorststraße), Südstraße, Theodor-Fontane-Straße, Theodor-Storm-Straße, Tiefer Weg, Topheide, Vechtaer Straße, Weiße Riede, Werner-von-Siemens-Straße, Westende, Westerkamp, Westerstraße, Westerweg, Wiesenweg, Wildeshäuser Straße, Wildeshäuser Weg, Wilhelm-Raabe-Weg, Zitadelle, Zur Holtwisch, Zur Hünenburg, Zur Poggenmühle, Zur Tonkuhle.

§ 3

Der Schulbezirk der Grundschule Heiligenloh umfasst die Ortschaften

- Altenmarhorst
- Heiligenloh
- Natenstedt

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Twistringen vom 9.3.1993 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Twistringen, den 08. März 2007
Der Bürgermeister
gez. K. Meyer

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel

Bebauungsplan Nr. 23/186-1 „Alter Postweg II“ – 1. Änderung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 21.03.2007 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes (Teilbereich A) sowie die Fläche für die Kompensationsmaßnahme (Teilbereich B) sind aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 22. März 2007
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Hüde

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hüde in seiner Sitzung am 15.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	623.900,00 €
in der Ausgabe auf	623.900,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	152.100,00 €
in der Ausgabe auf	152.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 103.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	Hebesatz	285 v.H.

Hüde, den 15. März 2007
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 21.03.2007 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 23.03.2007

Der Gemeindedirektor
Spreen

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Flecken Lemförde in seiner Sitzung am 14.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.905.300,00 €
in der Ausgabe auf	6.905.300,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.157.000,00 €
in der Ausgabe auf	1.157.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	Hebesatz	330 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	Hebesatz	285 v.H.

Lemförde, den 14.03.2007
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 23.03.2007

Der Gemeindedirektor
Spreen

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Marl in seiner Sitzung am 27.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	454.300,00 €
in der Ausgabe auf	454.300,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	94.800,00 €
in der Ausgabe auf	94.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.700,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.

2. Gewerbsteuer

Hebesatz 285 v.H.

Marl, den 27.02.2007
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 12.03.2007
Der Gemeindedirektor
Spreen

Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Quernheim in seiner Sitzung am 22.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		228.800,00 €
in der Ausgabe auf		228.800,00 €

im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		44.100,00 €
in der Ausgabe auf		44.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 38.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.

2. Gewerbsteuer

Hebesatz 285 v.H.

Quernheim, 22.02.2007
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 12.03.2007
Der Gemeindedirektor
Spreen

Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in seiner Sitzung am 26.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	317.600,00 €
in der Ausgabe auf	317.600,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	7.900,00 €
in der Ausgabe auf	7.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 52.900,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.

2. Gewerbsteuer Hebesatz 285 v.H.

Stemshorn, den 26.02.2007
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 12.03.2007
Der Gemeindedirektor
Spreen

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 71 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 15.02.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird
Im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf	8.050.900,-- €
In der Ausgabe auf	8.050.900,-- €

Im Vermögenshaushalt

In der Einnahme auf	1.749.900,-- €
In der Ausgabe auf	1.749.900,-- €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Haushaltsjahr 2007 wird

a) Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	903.500 ,-- €
Aufwendungen in Höhe von	1.252.700 ,-- €
<u>Fehlbetrag</u>	<u>349.200 ,-- €</u>

b) Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	42.000,-- €
Ausgaben in Höhe von	42.000 ,-- €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 211.000,-- € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 42.000,-- € festgesetzt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,-- € festgesetzt.

II: Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

I. Haushaltsplan

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2007 wird auf 2.956.600,-- € festgesetzt. Sie wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 20.02.2007

i.V. Moss
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2007 mit Verfügung vom 8.3.2007 Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 13.3.2007
Lübbbers
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 8.03.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	922.000,-- €
in der Ausgabe auf	922.000,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.100,-- €
in der Ausgabe auf	1.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Drentwede, den 12.03.2007

Lübbers
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 26.3.2007
Lübbers Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 22.02.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.087.700,-- €
in der Ausgabe auf	1.087.700,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	107.000,-- €
in der Ausgabe auf	107.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |

2) Gewerbesteuer 350 v.H.

Eydelstedt , den 26.02.2007
Lübbbers
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 13.3.2007

Lübbbers
Gemeindedirektor

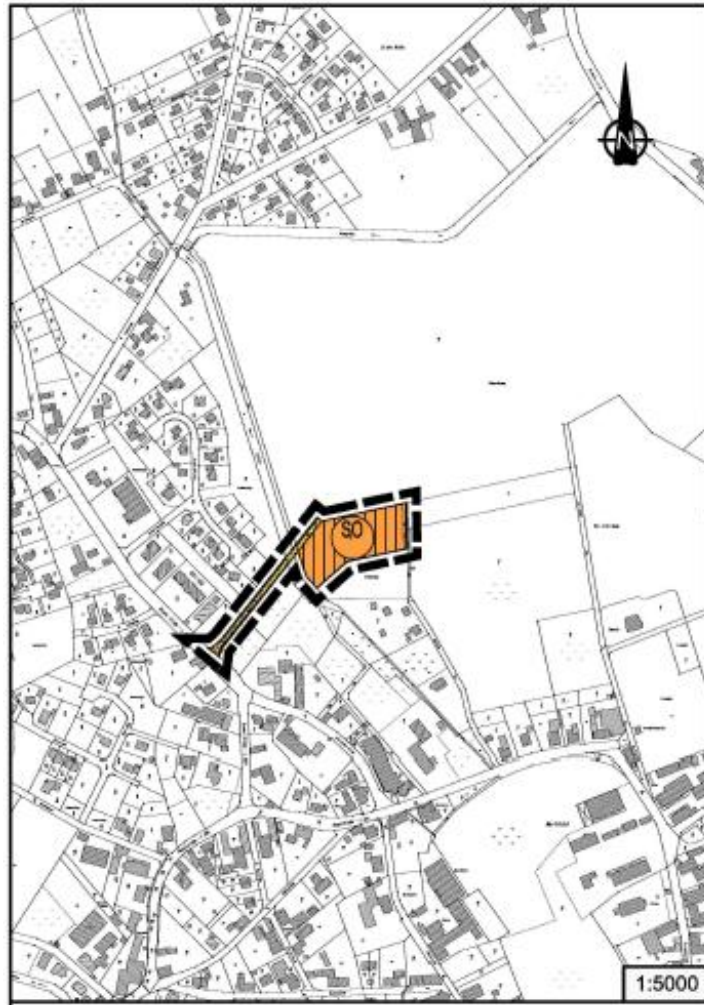
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

76. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan Teilplan F - Martfeld

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 28.02.2007, Az.: 63 DH 00285/2007/82 die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan F - Martfeld mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan F - Martfeld mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.03.2007

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Wiesch

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung am 27.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	852.700,00 €
in der Ausgabe auf	852.700,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	8.000,00 €
in der Ausgabe auf	8.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 142.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 3.000 €.

Süstedt, den 27.02.2007
Der Gemeindedirektor
gez.: Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 07.03.2007 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2007 nicht beanstanden wird. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO vom 03.04.2007 bis 13.04.2007 öffentlich aus. Er kann während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 408 des Rathauses, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, eingesehen werden.

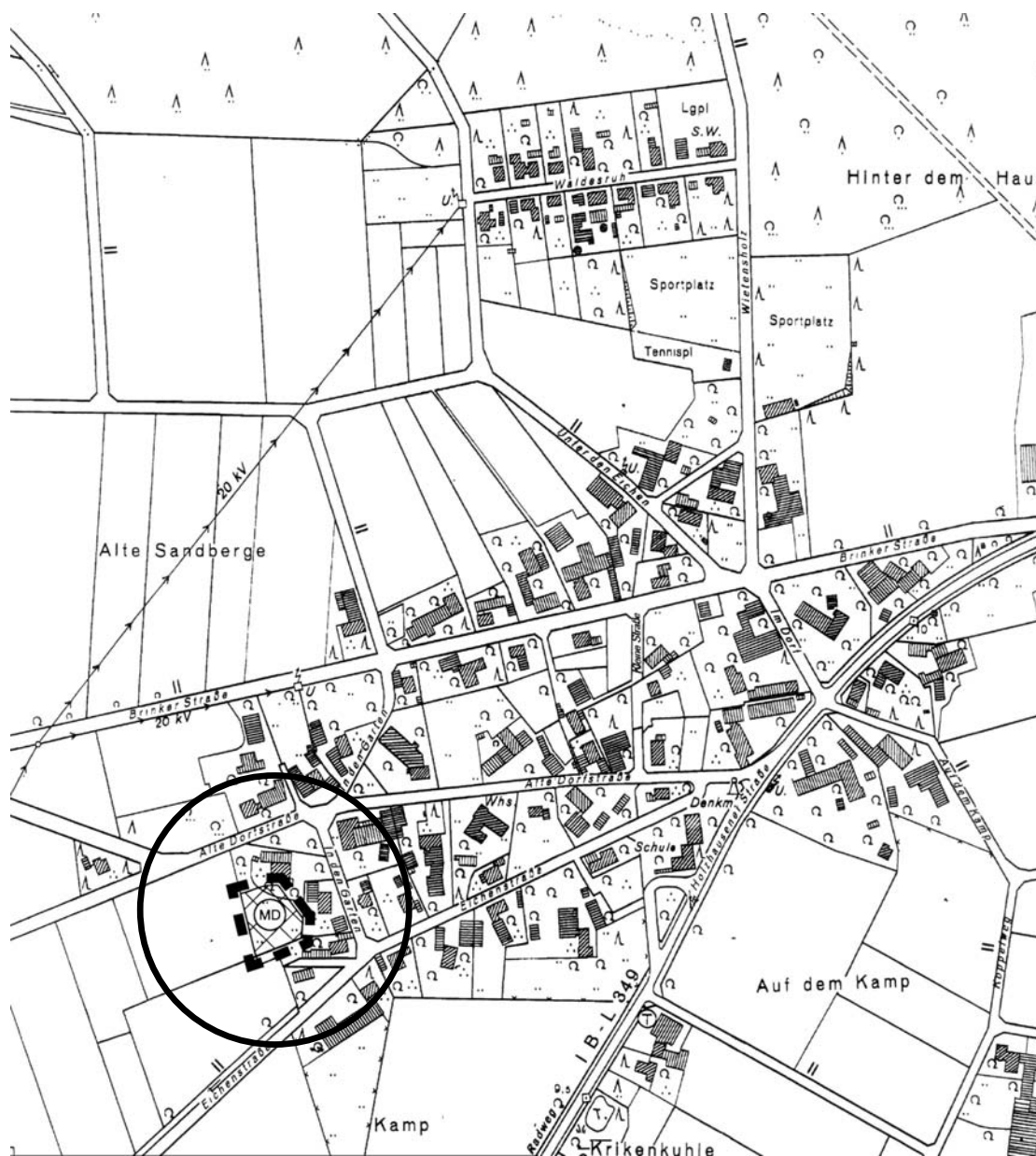
Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 26.02.2007 (Aktenzeichen 63 DH 00287/2007/82) die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 67. Flächennutzungsplanänderung



Geltungsbereich in der Gemeinde Bahrenborstel

§ 2

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten
- (4) Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem im Internet nutzen, erhalten eine monatliche Entschädigung von 5,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 € und eine monatliche Fahrtkostenentschädigung für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes von 75,00 €.
- (2) Die Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhalten neben der Entschädigung nach § 2 jeweils eine Aufwandsentschädigung von monatlich 70,00 €.
- (3) Der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,00 €.
- (4) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.
- (5) Für die Zahlung der Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 4

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsherren sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 1 entschädigt.

§ 5

Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrtkosten – mit Ausnahme der Regelungen in § 3 Abs. 1 – nicht erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsherren Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € je Fahrkilometer.

**§ 6
Verdienstaufschlag**

- (1) Den Ratsmitgliedern wird der entstandene Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 1) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird auf 12,50 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 39 Abs. 5 Satz 4 und 5 NGO geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € pro Stunde.

**§ 7
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche
Behandlungen der Aufwandsentschädigung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlagentschädigungen und Fahrtkosten ist Sache der Empfänger.

**§ 8
Wegfall der Ansprüche**

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO).

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. November 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 03. April 1987 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. Juni 2001 aufgehoben.

Bahrenborstel, den 15. März 2007
Albers
Bürgermeister

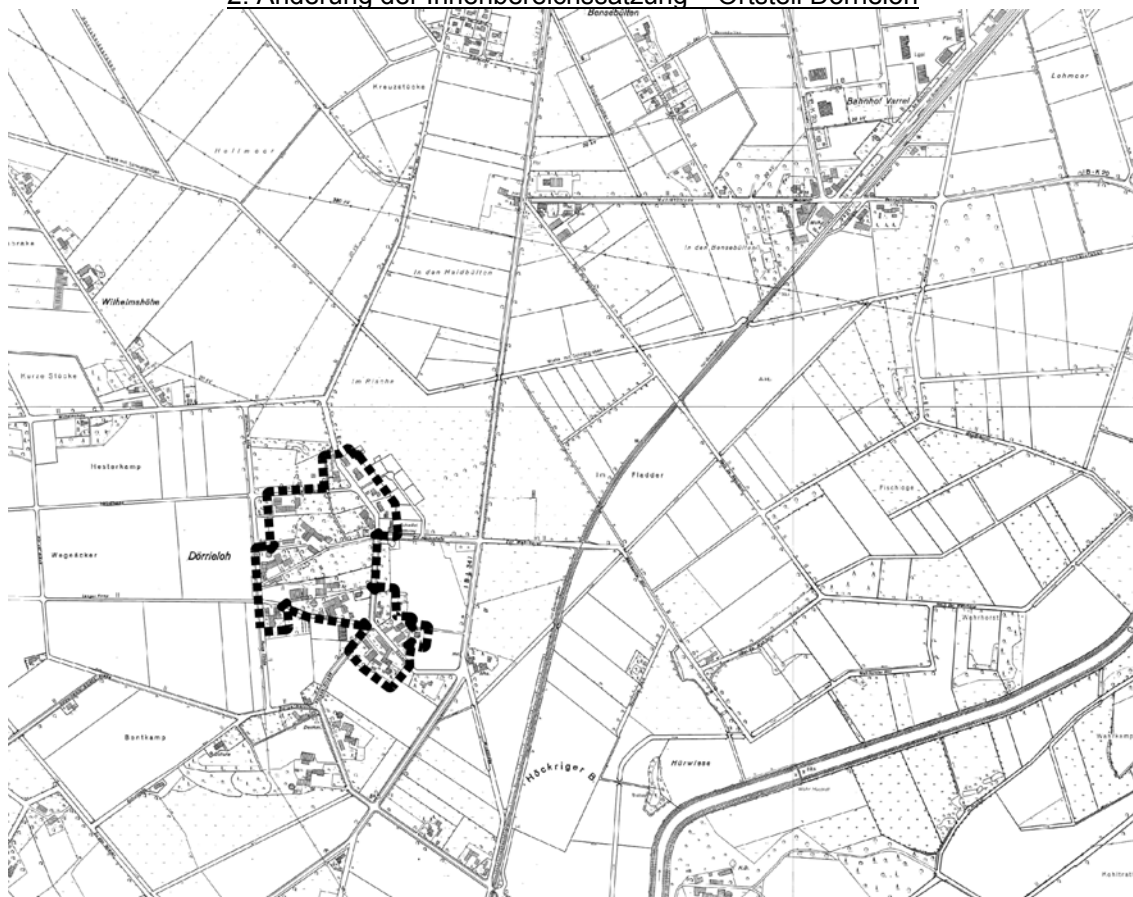
Gemeinde Varrel

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Varrel hat in seiner Sitzung am 19.03.2007 die 2. Änderung der Innenbereichssatzung – Ortsteil Dörrieh als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

2. Änderung der Innenbereichssatzung – Ortsteil Dörrielohe



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Satzung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Varrel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Varrel, 21.03.2007

Gemeinde Varrel
Der Bürgermeister
Stieglitz

**Satzung
über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Varrel**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Varrel in seiner Sitzung am 19. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtliche tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrkosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn diese mit dem Ratsmandat verbunden sind und wenn durch Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses die Teilnahme angeordnet oder zugelassen ist.

**§ 2
Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates,
des Verwaltungsausschusses
und der Ausschüsse des Rates**

- (1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten
- (4) Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem im Internet nutzen, erhalten eine monatliche Entschädigung von 5,00 €.

**§ 3
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 275,00 € und eine monatliche Fahrtkostenentschädigung für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes von 50,00 €.
- (2) Die Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhalten neben der Entschädigung nach § 2 jeweils eine Aufwandsentschädigung von monatlich 65,00 €.
- (3) Der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 €.
- (4) Die / Der Fraktionsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 €.

- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.
- (6) Für die Zahlung der Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsherren sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 1 entschädigt.

§ 5 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrtkosten – mit Ausnahme der Regelungen in § 3 Abs. 1 – nicht erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsherren Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € je Fahrkilometer.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Den Ratsmitgliedern wird der entstandene Verdienstaussfall durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 1) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaussfalles wird auf 12,50 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 39 Abs. 5 Satz 4 und 5 NGO geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € pro Stunde.

§ 7 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlungen der Aufwandsentschädigung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallentschädigungen und Fahrtkosten ist Sache der Empfänger.

§ 8 Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhen des Mandats (§ 38 NGO).

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. November 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 01. Oktober 1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06. Dezember 2001 aufgehoben.

Varrel, den 19. März 2007

Stieglitz
Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden

Verordnung über das Anbringen von Hausnummernschildern in der Samtgemeinde Rehden

Aufgrund der §§ 54, 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 11.12.2003 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 414) in Verbindung mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63), in Verbindung mit § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 25. Oktober 2006 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jede Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer oder Gleichgestellte bzw. Gleichgestellter (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstig Verfügungsberechtigte) ist/sind verpflichtet, die von der Samtgemeinde Rehden zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, bei Neubauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an dem Gebäude anzubringen. Das Gleiche gilt bei notwendig werdenden Umbenennungen.

Ein Rechtsanspruch der Betroffenen auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße oder zu einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.

Sollte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Änderung einer bereits festgesetzten oder durch gewohnheitsmäßige Verwendung entstandenen Grundstücksbezeichnung erforderlich sein, so ist die Samtgemeinde Rehden berechtigt, eine neue Zuordnung zu treffen.

§ 2

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 cm hoch sein. Für die Hausnummern selbst sind arabische Ziffern von mindestens 10 cm Höhe zu verwenden. Sind den Hausnummern zur Unterscheidung mehrerer Gebäude oder Wohnungen Buchstaben hinzugefügt worden, sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden.

§ 3
Anbringung und Lesbarkeit

1. Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang, von der Straße aus deutlich sichtbar, in einer Höhe von mindestens 1,50 m bis 2,50 m anzubringen. Sie dürfen nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt werden. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen.
2. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straße, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstgelegenen Hausecke zur Straßenseite hin anzubringen. Bei Hauseingängen, die mehr als 10 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sind, ist die Hausnummer in der Regel neben dem Grundstückseingang oder der Grundstückszufahrt anzubringen.
3. Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine amtliche Bezeichnung führt, sind am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen.
4. Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, zu ersetzen.
5. Wenn eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer muss als solche noch zu erkennen sein. Verwechslungen mit der neuen Hausnummer sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, wie z.B. Durchkreuzen mit roter Farbe.

§ 4
Kosten

Der in § 1 genannte Personenkreis hat die Kosten für die Maßnahmen nach dieser Verordnung zu tragen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 – 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt längstens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Rehden, den 25. Oktober 2006
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Rehden, den 15.03.2007

Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Barver

Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 26. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	552.900,-- EUR
in der Ausgabe auf	552.900,-- EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	46.000,-- EUR
in der Ausgabe auf	46.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

Barver, den 26. Februar 2007

Osterbrink
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 01.03.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22,49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 12. März 2007
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Barver

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Barver in seiner Sitzung vom 26. Februar 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Barver“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Rehden an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Barver zeigt in grün über goldenem Wellenbalken einen goldenen Eichenzweig mit drei Blättern und zwei Eicheln, darunter einen goldenen Mühlenstein.
- (2) Die Gemeinde Barver hat eine gelbe Flagge mit zwei grünen Randstreifen, belegt mit dem Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift Gemeinde Barver – Landkreis Diepholz.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 EURO übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch zwei zu wählende ehrenamtliche Stellvertreter/innen vertreten.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden
im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 22.12.2004 außer Kraft.

Barver, den 26. Februar 2007
Osterbrink
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Hauptsatzung wird hiermit veröffentlicht.

Rehden, den 08.03.2007

Bloch
Gemeindedirektor

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Gemeinde Barver**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Barver in seiner Sitzung am 26. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder, mit Ausnahme der in § 2 Genannten, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 10,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 15,- € je Sitzung für solche Ratsmitglieder, die Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben.
- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr,
 - c) Besichtigungen und Besprechungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- (3) Soweit Ratsmitglieder die Gemeinde Barver in Einrichtungen vertreten, an denen die Gemeinde beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, erhalten sie, sofern die Drittorganisation selbst keine Entschädigung zahlt, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes. Der Verwaltungsausschuss, falls nicht gebildet der Gemeinderat, legt die Einrichtungen fest, für die ein gesonderter Auslagenersatz zu zahlen ist.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister(in) und Vertreter(innen)

Als monatliche Aufwandsentschädigungen wird gezahlt:

- | | |
|---|---------|
| a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | 199,- € |
| b) an die beiden stellvertretende(n) Bürgermeister(innen) jeweils | 50,- €. |

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,- €. Die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind mit diesem Sitzungsgeld abgegolten. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 15,- € je Sitzung, wenn Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht.
- (2) § 1 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird dem Bürgermeister eine pauschale Fahrtkostenschädigung in Höhe von 77,- € monatlich gezahlt.

- (2) Für alle übrigen Ratsmitglieder sind die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 abgegolten.

§ 5 **Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
 - b) Rats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied entstanden ist.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird ein Verdienstaufschlag gewährt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einnahmeausfalles festgesetzt wird.
- (4) Als Verdienstaufschlag werden höchstens 30,- € je angefangene Stunde entschädigt.
- (5) Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie während einer anzunehmenden regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktäglich im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleiden, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
Der Pauschalstundensatz für die Haushaltsführung beträgt 8,- € je Stunde. Bei der Führung eines Haushaltes, dem mindestens fünf Personen angehören, werden 13,- € je Stunde gewährt.

§ 6 **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7 **Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 102,- € im Monat begrenzt.

§ 8 **Zahlungsweise**

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat bezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (2) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter(in) $\frac{3}{4}$ der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Entschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors und seines Stellvertreters

Die/der nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35,- €; die/der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Entschädigung von monatlich 23,33 €.

§ 10

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Barver über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.04.1988 außer Kraft.

Barver, den 26. Februar 2007

Osterbrink
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Rehden, den 08.03.2007

Bloch
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Wetschen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Wetschen in seiner Sitzung vom 07. März 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Wetschen“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Rehden an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Wetschen – Landkreis Diepholz“.
- (2) Die Gemeinde führt kein Wappen.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 EURO übersteigt.

- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 EURO übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch zwei zu wählende ehrenamtliche Stellvertreter/innen vertreten.

§ 5 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht.
- Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 20. Dezember 2004 außer Kraft.

Wetschen, den 07. März 2007
Dünnemann
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Hauptsatzung wird hiermit veröffentlicht.

Rehden, den 08.03.2007

Bloch
Gemeindedirektor

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Gemeinde Wetschen**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Wetschen in seiner Sitzung am 07. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 26,- € je Sitzung für solche Ratsmitglieder, die Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben.
- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr,
 - c) Besichtigungen und Besprechungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- (3) Soweit Ratsmitglieder die Gemeinde Wetschen in Einrichtungen vertreten, an denen die Gemeinde beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, erhalten sie, sofern die Drittorganisation selbst keine Entschädigung zahlt, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes. Der Verwaltungsausschuss legt die Einrichtungen fest, für die ein gesonderter Auslagenersatz zu zahlen ist.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|---------|
| a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | 230,- € |
| b) an ihren/seinen erste(n) Stellvertreter(in) und die Fraktionsvorsitzenden | 89,- € |
| c) an die/den zweite(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in) | 64,- €. |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,- € zuzüglich 3,- € als Fahrtkostenentschädigung innerhalb der Gemeinde, insgesamt 18,- €.
- (2) § 1 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird dem Bürgermeister eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 77,- € monatlich gezahlt.
- (2) Für alle übrigen Ratsmitglieder sind die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 abgegolten.

§ 5

Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
- c) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
 - d) Rats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied entstanden ist.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird ein Verdienstausschlag gewährt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einnahmeausfalles festgesetzt wird.
- (4) Als Verdienstausschlag werden höchstens 30,- € je angefangene Stunde entschädigt.
- (5) Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie während einer anzunehmenden regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktäglich im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleiden, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- Der Pauschalstundensatz für die Haushaltsführung beträgt 8,- € je Stunde. Bei der Führung eines Haushaltes, dem mindestens fünf Personen angehören, werden 13,- € je Stunde gewährt.

§ 6
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 102,- € im Monat begrenzt.

§ 8
Zahlungsweise

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat bezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (2) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter(in) $\frac{3}{4}$ der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9
Entschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors und seines Stellvertreters

Die/der nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 61,- €; die/der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Entschädigung von monatlich 40,67 €.

§ 10
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Wetschen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.03.1995 außer Kraft.

Wetschen, den 07. März 2007

Dünnemann
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Rehden, den 08.03.2007

Bloch
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 07. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	932.400,-- EUR
in der Ausgabe auf	932.400,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	58.600,-- EUR
in der Ausgabe auf	58.600,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden zur Gesamthöhe von 16.500,-- € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Wetschen, den 07. März 2007
Dünnemann
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 14.03.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 16. März 2007

Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung 2007 Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 06.02.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	3.304.100 €
und in der Ausgabe auf	3.304.100 €

und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	643.500 €
und in der Ausgabe auf	643.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Siedenburg, 06.02.2007
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 08.03.2007, Az.: FD 30-916-912, die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2007 hinsichtlich des § 5 (Höhe der Samtgemeindeumlage von 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden) genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 13.03.2007
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Samtgemeinderat Siedenburg in seiner Sitzung am 07.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Vom Samtgemeinderat Siedenburg wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie nimmt ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Samtgemeinde Siedenburg wahr.

Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Die Berufung endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses zur Samtgemeinde Siedenburg.

Betreffen die in § 80 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 und der Satz 5 Halbsatz 1 NGO genannten Beschlüsse Beamtinnen oder Angestellte, die das Amt der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Samtgemeinderat zuständig.

§ 2

Tätigkeit

Die Tätigkeit der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

Der Samtgemeinderat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat dazu einen Vorschlag vorlegen.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss und die Fachausschüsse entsprechend anzuwenden.

Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 NGO).

§ 5

Beteiligungsrechte

Der Samtgemeindebürgermeister hat die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Bericht

Der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über Maßnahmen, die die Samtgemeinde Siedenburg zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Samtgemeinderat erstmals für die Jahre 2004 bis 2006 zur Beratung vorzulegen.

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede in St. Hülfe-Heede

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede in 49356 Diepholz für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Heede, Flur 2, Flurstück 103/71 in Größe von 1,70.99 ha am 10. Januar 2007 die 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen.

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung ist vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz in Diepholz am 19. Februar 2007 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 01. April 2007 bis 30. April 2007 bei der Stadtverwaltung Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Zimmer 305, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede, Kirchweg 10, 49356 Diepholz eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede.

Diepholz, den 14. März 2007
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Dieckmann

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe Heede in 49356 Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe Heede hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 10. Januar 2007 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe Heede vom 27. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt I erhält folgende neue Nrn. 5 und 6:

- | | |
|---|------------|
| 5. Rasenreihengrabstätte einschließlich der Rasenpflege für 30 Jahre | 1.095,00 € |
| 6. Rasenurnenreihengrabstätte einschließlich der Rasenpflege für 30 Jahre | 635,00 € |

Aus der bisherigen Nr. 5 (zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte) wird die Nr. 7.

§ 2
Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Hülfe Heede, den 10. Januar 2007

Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 19.02.2007

Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 01. April 2007 bis 30. April 2007 bei der Stadtverwaltung Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Zimmer 305, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede, Kirchweg 10, 49356 Diepholz eingesehen werden.

Diepholz, den 14.03.2007
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Dieckmann